

Verein TREUHAND | SUISSE
(Nachfolgend Verband genannt)

**Richtlinien des Verbandes zur Anwendung des
Weiterbildungsreglements**

vom 24. Oktober 2009

Gemäss Artikel 5 und 6 des Reglements über die Verpflichtung der Mitglieder TREUHAND | SUISSE zur Weiterbildung (Weiterbildungsreglement) vom 24. Oktober 2009 erlässt die Delegiertenversammlung der TREUHAND | SUISSE vom 24. Oktober 2009 folgende Richtlinien:

1. Verpflichtung zur Weiterbildungskontrolle

- 1.1 Jede Sektion ist verpflichtet, die Weiterbildungskontrolle bei den Mitgliedern bis spätestens zum 30. Juni des einer Kontrollperiode folgenden Jahres durchzuführen. Eine rollende Kontrolle ist zulässig.
- 1.2 Die Mitglieder der Fachsektionen werden über die regionalen Sektionen überprüft.
- 1.3 Die Kontrolle muss bei folgenden Personen durchgeführt werden:
 - a. Firmenvertreter von Firmenmitgliedern
 - b. Mandatsleiter von Firmenmitgliedern
 - c. Einzelmitglieder

2. Kontrollperioden

- 2.1 Ziffer 3 des Weiterbildungsreglements sieht vor, dass der minimale Aufwand für die Weiterbildung im Durchschnitt 4 Tage pro Jahr, und die Kontrollperiode zur Berechnung des Durchschnitts 3 Jahre beträgt.

Die Kontrollperioden wurden wie folgt festgelegt: 1. Periode 1998 bis 2000, 2. Periode 2001 bis 2003, 3. Periode 2004 bis 2006, 4. Periode 2007 bis 2009, 5. Periode von 2010 bis 2012 usw.

- 2.2 Diese Richtlinien gelten ab der 4. Kontrollperiode 2007 bis 2009.
- 2.3 Im Falle eines Beitritts während einer Kontrollperiode wird der Jahresdurchschnitt pro rata temporis berechnet.

3. Sanktionen

- 3.1 Bei Nichtbeachtung des Weiterbildungsreglements haben die Sektionen mindestens folgende Sanktionen vorzusehen:
 - a. Bei völligem oder teilweisem Fehlen eines Weiterbildungsnachweises in der ersten Kontrollperiode wird das betreffende Mitglied TREUHAND | SUISSE schriftlich verwarnt.
 - b. Wird die Weiterbildungsverpflichtung in einer weiteren Kontrollperiode nicht eingehalten, wird eine Busse in Höhe von CHF 2'000 bis CHF 10'000 pro Verbandsmitglied und pro Kontrollperiode erhoben. Die Höhe der Busse wird durch den Sektionsvorstand festgelegt und vereinnahmt.
 - c. Wird in einer dritten Kontrollperiode die Weiterbildungsverpflichtung immer noch nicht erfüllt, wird das betreffende Mitglied aus der Sektion ausgeschlossen.

3.2 Die Anwendung der Sanktionen wird wie folgt geregelt:

- a. Wenn der Firmenvertreter oder einer der Mandatsleiter des Firmenmitglieds die Verpflichtung nicht erfüllt, wird das betreffende Firmenmitglied sanktioniert.
- b. Das Einzelmitglied wird persönlich sanktioniert.
- c. Ist ein Einzelmitglied gleichzeitig Mandatsleiter eines Firmenmitglieds, so erfolgt die Sanktionierung über das Firmenmitglied.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden von der Delegiertenversammlung am 24. Oktober 2009 genehmigt und treten am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Richtlinien.

Verein TREUHAND | SUISSE

J. Hagmann
Zentralpräsident

S. Grünig Betschart
Zentralsekretärin